



# GEMEINDERAT

## DER STADTGEMEINDE STEYREGG

004-1/GR/002/2023

### Verhandlungsschrift

über die

### öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg

**Sitzungstermin:** Donnerstag, den 11.05.2023

**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr

**Sitzungsende:** 19:58 Uhr

**Tagungsort:** Gemeindefestsaal

#### Anwesend sind:

##### Bürgermeister

Bürgermeister Gerhard Hintringer SPÖ

##### Mitglieder SBU

1. VZBGM David Lackner SBU

##### Mitglieder SPÖ

2. VZBGM Nikolaus Höfler SPÖ

##### Mitglieder SBU

STR Jürgen Mühlbacher SBU

STR Peter Schinagl SBU

##### Mitglieder SPÖ

STRin Gabriele Hofmann SPÖ

##### Mitglieder ÖVP

STRin Stefanie Rechberger ÖVP

##### Mitglieder SBU

GR Ludwig Deutsch SBU

GRin Gabriela Fröhlich SBU

GRin Isolde Jäger SBU

GR Bernhard Matschl	SBU
GR Otmar Rader	SBU
GR Jakob Schlager	SBU
GRin Martina Schumacher	SBU

Mitglieder SPÖ

GRin Mag. Claudia Arthofer	SPÖ
GR Ing. Dieter Ehrenguber	SPÖ
GR Andreas Frandl	SPÖ
GR Stefan Wöckinger	SPÖ

Mitglieder ÖVP

GRin Christina Gruber	ÖVP
GR Friedrich Matscheko	ÖVP
GRin Roswitha Wittmann	ÖVP

Mitglieder FPÖ

GRin Anita Kaiser	FPÖ
-------------------	-----

Ersatzmitglieder

GR-E Mag. Manfred Arthofer	SPÖ	Vertretung für Frau Andrea Lepschi
GR-E BSc. Wolfgang Hackl	SPÖ	Vertretung für Herrn Othmar Wurm
GRin-E Irma Himmelbauer	FPÖ	Vertretung für Herrn Franz Johann Wagner

Schriftführer

AL Michael Öhlinger  
Bernadette Wahlmüller

**Es fehlen:**

Mitglieder SPÖ

GRin Andrea Lepschi	SPÖ
GR Othmar Wurm	SPÖ

Mitglieder FPÖ

GR Franz Johann Wagner	FPÖ
------------------------	-----

**Gemeinderat:**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister rechtzeitig einberufen wurde,
- b) die Verständigung hierzu an alle Gemeinderatsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist und durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- c) Aufliegende Protokolle zur Genehmigung 23.03.2023

### Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht der BH Urfahr-Umg. über den Rechnungsabschluss 2021 - Zur Kenntnisnahme; Beratung und Beschlussfassung
2. Zur Kenntnisnahme des Berichts der Prüfungsausschusssitzung vom 28.3.2023; Kenntnisnahme
3. Kindergartenjahr 2023/24, weitere Gruppenführung; Beratung und Beschlussfassung
4. Anschaffung Feuerwehrfahrzeug KLF-L für die FF Lachstatt; Grundsatzbeschlussfassung
5. Bebauungsplan Nr. 45 - Langfeldstraße-Mitterleitenweg, Änderung Nr. 5; Beratung und Beschlussfassung
6. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 46; Bergsiedlung; Beratung und Beschlussfassung
7. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 49, Bergsiedlung, Beratung und Beschlussfassung
8. Flächenwidmungsplan Nr. 7 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 3 für das gesamte Gemeindegebiet. Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes; Beratung und Grundsatzbeschlussfassung
9. Neue Abfallordnung; Beratung und Beschlussfassung
10. Neue Abfallgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung
11. Allfälliges

**Protokoll:****1. Prüfungsbericht der BH Urfahr-Umg. über den Rechnungsabschluss 2021 - Zur Kenntnisnahme; Beratung und Beschlussfassung****Sachverhalt:**

Die BH Urfahr-Umgebung hat den vom Gemeinderat beschlossenen Rechnungsabschluss für das Jahr 2021 im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 OÖ. Gemeindeordnung 1990 der üblichen Prüfung unterzogen und einen Prüfbericht übermittelt. Dieser Bericht wird nachstehend zur Kenntnis gebracht:

## Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2021 der Stadtgemeinde Steyregg

**Vermögensrechnung/Vermögenshaushalt:**

Die Stadtgemeinde verfügt laut Vermögensrechnung (Pkt. C Vermögenshaushalt) über ein Nettovermögen von rd. 23.530.220 Euro. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	22.488.781 Euro
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	-3.804 Euro
Haushaltsrücklagen (C.III)	1.045.243 Euro
<b>Summe Nettovermögen (C)</b>	<b>23.530.220 Euro</b>

Das kumulierte Nettoergebnis entspricht der Summe der Ergebnisse im Ergebnishaushalt seit Erstellung der Eröffnungsbilanz (Stichtag 1. Jänner 2020).

Bei den Aktiva (Punkte A und B der Vermögensrechnung) haben sich im Finanzjahr 2021 folgende wesentlichen Änderungen ergeben:

- Bei Pkt. A.II.3 „Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen“ ergab sich eine Veränderung von rd. 2.314.870 Euro. Diese begründet sich insbesondere mit Investitionsmaßnahmen (Generalsanierung) im Bereich der Wasserversorgungsanlage „BA 09“. Dementsprechend ergab sich bei Pkt. A.II.8 „Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau“ ein Abgang von rd. 1.557.370 Euro, welcher sich mit der Aktivierung bzw. Inbetriebnahme der genannten Wasserversorgungsanlage begründet.

Die liquiden Mittel (Pkt. B.III) belaufen sich auf rd. 1.356.500 Euro und setzen sich zusammen aus Barmitteln und Bankguthaben in Höhe von rd. 311.260 Euro (Pkt. B.III.1) sowie Zahlungsmittelreserven (für Rücklagenbestände) in Höhe von rd. 1.045.240 Euro (Pkt. B.III.2). Der Kassenkreditbestand in Höhe von rd. 683.170 Euro ist als Negativbestand in der Vermögensrechnung in Pkt. F.I.1 enthalten. Die Veränderung gegenüber dem Bestand zu Jahresbeginn entspricht dem Ergebnis aus dem Finanzierungshaushalt. Dies ist im Finanzierungshaushalt nach dem Saldo 7 auch entsprechend nachgewiesen.

Das Nettovermögen hat sich während des Jahres von rd. 23.209.700 Euro zu Jahresbeginn auf rd. 23.530.220 Euro zu Jahresende erhöht.

Daraus ergibt sich folgende Nettofinanzierungsquote:

Nettovermögen (Pkt. C der Vermögensrechnung)	23.530.221	52%
Investitionszuschüsse (Pkt. D der Vermögensrechnung)	15.519.467	35%
Fremdmittel (incl. Rückstellungen - Pkt. E + F der Vermögensrechnung)	5.843.330	13%
Summe der Aktiva:	44.893.017	100%

Der Prozentsatz des Nettovermögens gibt an, welcher Anteil der Aktiva durch Eigenkapital der Stadtgemeinde finanziert wurde.

Die Investitionszuschüsse stellen zwar Mittel dar, die von Dritten stammen. Damit sind jedoch in der Regel keine (Rück-)Zahlungsverpflichtungen für die Stadtgemeinde verbunden (z.B. Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse, Interessentenleistungen...).

Bei den Fremdmitteln handelt es sich um Mittel Dritter, bei denen im Allgemeinen Rückzahlungsverpflichtungen gegeben sind (z.B. Darlehen...).

An Beteiligungen (Pkt. A.IV) hat die Stadtgemeinde einen gesamten Beteiligungswert in Höhe von rd. 2.087.900 Euro ausgewiesen. Im Laufe des Finanzjahres kam es zu einer Veränderung des Beteiligungswertes in Höhe von rd. 161.980 Euro.

Der höhere Beteiligungswert steht im Zusammenhang mit dem gestiegenen Nettovermögen in der „Gemeinde-KG“. Seitens der Stadtgemeinde wurde hinsichtlich der Darstellung im Vermögensnachweis erläutert, dass die ursprünglichen Anschaffungskosten höher als das Nettovermögen der „Gemeinde-KG“ sind. Es erfolgte daher keine Bildung einer Neubewertungsrücklage (Pkt. C.IV.1), sondern ausschließlich die Aufwertung der Beteiligung. Im Detail sind die Beteiligungswerte im „Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft“ aufgelistet. Es handelt sich dabei ausschließlich um die Beteiligung an der „Gemeinde-KG“.

#### **Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:**

In der laufenden Geschäftstätigkeit ergibt sich bei Ein- und Auszahlungen von je rd. 11.329.030 Euro ein ausgeglichenes Ergebnis.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass in der laufenden Gebarung im Bereich Feuerwehrwesen Rücklagenzuführungen von insgesamt rd. 50.040 Euro verrechnet wurden. Diesbezüglich wird auf das zwischenzeitlich vorliegende Informationsschreiben der Direktion Inneres und Kommunales IKD-2017-314672/1726-Kv vom 19. Jänner 2023 hingewiesen, wonach das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit mit Rücklagenzuführungen und -entnahmen aus der laufenden Gebarung (HH-Konten 794xxx bzw. 795xxx, 894xxx bzw. 895xxx) zu bereinigen wäre. Im konkreten Fall errechnet sich ein bereinigter Saldo von rd. -50.040 Euro.

#### **Ergebnishaushalt:**

Im Ergebnishaushalt beläuft sich das Ergebnis vor Rücklagen (SA0) auf rd. 320.520 Euro. Durch Rücklagenentnahmen von rd. 136.400 Euro und Rücklagenzuführungen von rd. 308.470 Euro ergibt sich ein Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen (SA00) in Höhe von rd. 148.450 Euro.

#### **Finanzierungshaushalt:**

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) beläuft sich auf rd. 1.136.090 Euro. Aus dem Geldfluss der operativen Gebarung (SA1) hat die Stadtgemeinde unter anderem ihre Finanzierungstätigkeit (MVAG 3611 bis 3650) zu bedecken.

Aus der gesamten voranschlagswirksamen Gebarung (operativ und investiv) ergibt sich ein Geldfluss in Höhe von rd. 77.850 Euro (SA5). Wird dazu noch die voranschlagsunwirksame Gebarung hinzuge-rechnet, ergibt sich eine Veränderung der liquiden Mittel (SA7) in Höhe von rd. 82.210 Euro. Um diese Summe haben sich die zu Jahresbeginn vorhandenen liquiden Mittel der Stadtgemeinde (rd. 591.120 Euro) erhöht und belaufen sich damit zu Jahresende auf rd. 673.330 Euro. Davon entfallen rd. 1.045.240 Euro auf Zahlungsmittelreserven.

#### **Haushaltsrücklagen:**

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn rd. 873.170 Euro. Durch Zugänge von insgesamt rd. 308.470 Euro und Abgänge von insgesamt rd. 136.400 Euro hat sich der Gesamtstand um rd. 172.070 Euro erhöht. Am Ende des Jahres liegt ein Gesamtrücklagenbestand von rd. 1.045.240 Euro vor. Davon betreffen rd. 355.240 Euro Mittel, die aus den zweckgebundenen Einnahmen (Interessentenbeiträge Wasserver- und Abwasserentsorgung) stammen. Rd. 690.000 Euro sind sinngemäß allgemeinen Deckungsmitteln sowie Förderzuschüssen zuzuschreiben (Feuerwehr Lachstatt, Feuerwehr Steyregg, KIG-Mittel für Schulerweiterung).

**Fremdfinanzierung:**

Im Finanzjahr 2021 sind zur Finanzierung der Projekte „Abwasserbeseitigung Steyregg BA 17 + 18 Generalsanierung“ und „Aufschließungsstraße Pulgarn“ Darlehensneuaufnahmen von rd. 1.060.000 Euro erfolgt. Der Netto-Schuldendienst beläuft sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf rd. 320.190 Euro (Vergleich im RA 2020 = rd. 237.600 Euro).

Daraus ergibt sich eine Schuldendienstquote in Höhe von 2,8 %. Das bedeutet, dass 2,8 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit für Schuldendienstzahlungen im weiteren Sinne verwendet wurden.

Für die genehmigungspflichtige Darlehensaufnahme („Aufschließungsstraße Pulgarn“) liegt eine entsprechende aufsichtsbehördliche Genehmigung vor.

Der Haftungsstand hat sich im Finanzjahr 2021 um rd. 137.270 Euro reduziert und beziffert sich am Jahresende 2021 auf rd. 1.920.020 Euro.

An Kassenkreditzinsen sind rd. 340 Euro angefallen.

**Betriebliche Einrichtungen:<sup>1</sup>**

Bereich	2020		2021	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Wasserversorgung	0	-62.945	0	-91.531
Abwasserbeseitigung	475.355	0	399.825	0
Abfallbeseitigung	17.424	0	0	-7.783

Die Abfallbeseitigung weist einen Abgang von rd. 7.800 Euro aus. Eine Bezuschussung durch die Stadtgemeinde hat nicht zu erfolgen, die Einrichtung ist auszahlungsdeckend zu führen.

Bei der Wasserversorgung verzeichnet die Stadtgemeinde laut obenstehender Aufstellung einen hohen Betriebsabgang. Dieser wird, wie im Vorjahr, durch verstärkt angefallene Instandhaltungsmaßnahmen (rd. 117.910 Euro) begründet.

Beim Betrieb der Abwasserbeseitigung verzeichnet die Stadtgemeinde Betriebsüberschüsse. Im Ergebnishaushalt belaufen sich diese auf rd. 532.160 Euro. Grundsätzlich sollten die Überdeckung und der „innere Zusammenhang“ im Sitzungsprotokoll des Gemeinderates oder im Lagebericht begründet und festgehalten sein. Die Betriebsüberschüsse bzw. –gewinne sind für Maßnahmen bei den Einrichtungen - und nicht für allgemeine Haushaltszwecke – wie folgt heranzuziehen:

- Nachweis innerer Zusammenhang für den jeweiligen Ansatz,
- Aufrollung von saldierten Betriebsabgängen über die letzten 10 Jahre,
- Sondertilgung und/oder Zuführung zu einer zweckgebundenen Rücklage.

Die Ausführungen im Erlass der Direktion Inneres und Kommunales vom 11. November 2021, IKD-2021-108827/16-LI, sind hinkünftig zu beachten.

**Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:**

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungs-beiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

**Auszahlungen für Personal:**

---

<sup>1</sup> Die Berechnung der Ergebnisse in der Tabelle erfolgte auf Basis der Zahlen des Finanzierungshaushaltes.

Die Auszahlungen für Personal (inkl. Pensionen) belaufen sich auf rd. 2.086.660 Euro (Vergleich im RA 2020 = rd. 2.003.820 Euro). Das entspricht 18,4 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit.

### Offene Forderungen aus Abgaben:

Eine stichprobenartig vorgenommene Einsichtnahme (Kontrolle der höheren Außenstände) ergab, dass ein Teil der zum 31.12.2021 in der Abgabenbuchhaltung ausgewiesenen Außenstände (rd. 51.580 brutto) noch nicht beglichen war bzw. mussten in den Jahren 2022 und 2023 weitere Zuschreibungen hingenommen werden. So wird beispielsweise bei StNr. 1509/1, 1013/1 und 1099/1 mit eher mäßigem Erfolg versucht, die offenen Forderungen - zum Prüfungszeitpunkt insgesamt rd. 16.050 Euro brutto - mittels eingeleiteter Exekutionen zu vereinnahmen. In diesem Bereich besteht jedenfalls Handlungsbedarf. Die Stadtgemeinde ist gefordert, die Einbringung der offenen Forderungen bei Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Maßnahmen im Einklang mit der Bundesabgabenordnung (BAO) konsequent voranzutreiben.

### Investive Gebarung

Im Investitionshaushalt lag der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit bei folgenden Vorhaben:

- Fahrzeugankauf – Feuerwehr Lachstatt
- Aufschließungsstraße Pulgarn
- WVA Steyregg – BA 09 Generalsanierung/Hochbehälter

Folgende Projekte (Vorhabencode 1) weisen im Investitionsnachweis einen Saldo aus:

Vorhaben	Saldo RA 2021	Saldo Vor-jahre	Gesamt-Saldo per 31.12.2021	Finanzierung/Anmerkungen
Einsatzbekleidung FF	120	-120	0	in Summe ausgeglichen
Katastrophend. Hangrutsch.	-24.164	0	-24.164	Kat-Mittel, Eigenmittel
Aufschließungsstr. Pulgarn	-163.187	-8.358	-171.545	lfd. Vorhaben, Eigenmittel
Radhaupttroute (Wagner-Kr.)	53.199	-255.786	-202.587	lfd. Vorhaben, Förder- und Eigenmittel
Wiederinbetriebn. Weissenw.	16.104	-16.104	0	in Summe ausgeglichen
WVA BA 09	-383.676	214.917	-168.759	Bundesfördermittel, IB
WVA BA 11	-21.960	0	-21.960	lfd. Vorhaben, derzeit noch in der Planungsphase
WVA BA 12 Steyregg LIS	-15.413	-17.207	-32.619	Bundesfördermittel, IB
WVA BA 14	-8.920	0	-8.920	lfd. Vorhaben, derzeit noch in der Planungsphase
ABA BA 14 - 16	4.903	-7.941	-3.038	Bundesfördermittel, IB
ABA BA 17 - 18	498.818	-82.099	416.718	Überfinanzierung resultiert aus einer

				Darlehensaufnahme; Verwendung im Jahr 2022
<b>Gesamtsumme</b>	<b>4.445.925</b>	<b>-172.699</b>	<b>4.273.226</b>	

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich, weisen einzelne investive Vorhaben unbedeckte Fehlbeträge aus. Es handelt sich dabei vorrangig um noch laufende Projekte, dessen Finanzierung in den Folgejahren erfolgen soll. Sämtliche weitere Vorhaben schließen ausgeglichen bzw. mit einem Überschuss.

Auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 idgF. wird verwiesen, wonach Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

### Zuführungsbeträge

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der investiven Gebarung gebuchten Beträgen überein.

An zweckgewidmeten Mitteln (Interessentenleistungen und Aufschließungsbeiträge) wurden in Summe rd. 148.350 Euro den investiven Einzelvorhaben bzw. rd. 141.510 Euro einer entsprechenden Rücklage zugeführt.

An allgemeinen Haushaltsmitteln wurden den investiven Einzelvorhaben in Summe 237.330 Euro zugeführt, das entspricht einer Quote von 2,1 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

### Überblick Finanzlage operativ

	<b>Betrag</b>	<b>% der Einzahl. der lfd. GT</b>
Überschuss Erg. d. lfd. GT	-	-
Zuführungsbeträge aus allg. HH-Mitteln	237.328	2,1 %
Sonstiges (z.B. größere Invest. in op. Gebarung)	142.596	1,3 %
<b>Gesamtsumme</b>	<b>379.923</b>	<b>3,4 %</b>

### Weitere Feststellungen:

- In der laufenden Gebarung wurden Erlöse aus Vermögensveräußerungen in Höhe von insgesamt rd. 165.930 Euro vereinnahmt. Diese wurden sinngemäß für entsprechende Investitionsmaßnahmen in der laufenden bzw. investiven Gebarung herangezogen.
- Die Bauhofgebarung weist auf Basis der Ergebnisrechnung einen negativen Saldo in Höhe von rd. 45.890 Euro aus. Dazu halten wir fest, dass als Zielsetzung ein ausgeglichenes Ergebnis erreicht werden sollte. Die Stadtgemeinde hat künftig entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

### Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Steyregg wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

---

**Feststellungen zum Rechnungsabschluss der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG“:**

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit weist bei Einzahlungen von rd. 285.750 Euro und Auszahlungen von rd. 186.460 Euro einen positiven Saldo von rd. 99.290 Euro aus. Seitens der Kommanditistin wurde im Jahr 2021 (inkl. Aufrollung für die Jahre 2018 bis 2020) ein Liquiditätszuschuss in Höhe von rd. 171.010 geleistet.

Am Girokonto ergibt sich zum 31.12.2021 ein positiver Kontostand (rd. +310.350 Euro). Laut Ausführungen der Stadtgemeinde werden diese überschüssigen Mittel für anfallende Mittelverwendungen in den Folgejahren benötigt.

Der Schuldenstand in der „Gemeinde-KG“ reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 137.270 Euro und beziffert sich zum Jahresende 2021 auf rd. 1.920.020 Euro.

**Beschlussvorschlag:**

Um beschlussmäßige Zurkenntnisnahme wird ersucht.

**Anlagenverzeichnis:**

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2021 der Stadtgemeinde Steyregg (pdf-Version)

**Beratungsverlauf:**

**Der Bürgermeister** berichtet über den vorliegenden Amtsbericht.

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Prüfbericht beschlussmäßig zur Kenntnis nehmen und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	4		
<b>FPÖ</b>	2		
	<b>25</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

## **2. Zur Kenntnisnahme des Berichts der Prüfungsausschusssitzung vom 28.3.2023; Kenntnisnahme**

### **Sachverhalt:**

Laut § 91 Abs.3 GemO 1990 sind die Ergebnisse der Prüfungsausschusssitzungen dem Gemeinderat vorzulegen.

Der Bericht folgender Sitzung muss aus diesem Grund noch vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden:

### Prüfungsausschusssitzung am 28.03.2023

Tagesordnungspunkte dieser Sitzung waren die Überprüfung der Förderungen der Klima- und Semestertickets sowie die Überprüfung der Kosten und Auslastung des Postbus-Shuttle.

Der Obmann des Prüfungsausschusses bringt dazu einen entsprechenden Bericht ein.

Steyregg, 29.03.2023  
Stingeder

### I.

## **Bericht mit Anträgen des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990**

### **1. Überprüfung der Förderungen der Klima- und Semestertickets; Beratung und Beschlussfassung**

#### Sachverhalt:

#### Förderrichtlinien für das Semesterticket für Studenten:

Es werden Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit Hauptwohnsitz in Steyregg gefördert. Gefördert werden nur Semestertickets, für die es eine Vergünstigung für mit Hauptwohnsitz Lebende in der Universitätsstadt gibt. Der Förderungsbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Normalpreis für Steyregger und dem ermäßigten Ticketpreis der Universitätsstadt. Die Höhe der Förderung hängt von der örtlichen Förderungspraxis ab.

Ein Beispiel: Das Semesterticket der Wien Linien kostet 150,00 €. Ein Student mit Hauptwohnsitz in Wien bezahlt für dieses Ticket 75,00 €. Ist der Student in Steyregg mit Hauptwohnsitz gemeldet erhält er eine Förderung in Höhe von 75,00 € und das Ticket kostet ebenfalls nur 75,00 €. Die Auszahlung erfolgt ausnahmslos über den Bankweg. Das Förderungsansuchen muss bis spätestens 2 Monate nach Beginn des jeweiligen Semesters eingelangt sein.

#### Förderung Klimaticket für Studenten:

Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit HWS in Steyregg erhalten einen Förderbetrag in der Höhe von 250,00 €, egal welche Art von Klimaticket sie kaufen.

#### Förderung Klimaticket für Jugendliche (18. bis vollendetes 25. Lebensjahr):

Der Förderbetrag beläuft sich auf 20 % vom Ticketpreis. (Klimaticket Ö-Jugend oder OÖ-Junior)  
Das Klimaticket Ö Jugend kostet 821,00 €, daher beträgt die Förderung 164,20 € (20 % von 821,00 €).

Im Jahr 2022 wurden folgende Ausgaben für Semester- und Klimatickets getätigt:

11 Semestertickets	Gesamtförderbetrag: Euro 1.283,00
32 Klimatickets	Gesamtförderbetrag: Euro 7.430,20

Also im Jahr 2022 wurde insgesamt ein Betrag in Höhe von Euro 8.713,20 gefördert.

Im Jahr 2021 wurden folgende Ausgaben für Semester- und Klimatickets getätigt:

28 Semestertickets	Gesamtförderbetrag: Euro 2.396,30
--------------------	-----------------------------------

Im Jahr 2021 gab es die Förderung des Klimatickets noch nicht, da diese erst mit 30.06.2022 vom Gemeinderat beschlossen wurde.

Also im Jahr 2021 wurde insgesamt ein Betrag in Höhe von Euro 2.396,30 gefördert.

### Antrag:

Der Obmann stellte den Antrag, die Richtigkeit der Gebarung in dieser Angelegenheit zu beschließen und ließ darüber abstimmen.

### Abstimmungsergebnis:

#### Beschluss mit Handzeichen:

Einstimmig

Der Beschluss gilt somit als angenommen.

## 2. Überprüfung der Kosten und Auslastung des Postbus-Shuttle; Beratung und Beschlussfassung

### Sachverhalt:

Mit April 2021 wurde der Postbus-Shuttle eingeführt. Die Gesamtkosten für April bis Dezember 2021 betragen Eur 31.645,71 (zahlbar in gleichen Monatsraten).

Für das gesamte Jahr 2022 fielen Gesamtkosten in Höhe von Eur 42.584,58 an.

An Bauhofleistungen für Haltestellenkennzeichnung etc. fielen 2021 und 2022 Kosten von insgesamt Eur 1.622,77 an.

Als Bedingung für die Förderwürdigkeit muss eine Auslastung von 1,3 Personen pro Fahrt gegeben sein. Im Jahr 2022 erhielt die Gemeinde vom Land OÖ eine Förderung für das Jahr 2021 in Höhe Eur 18.626,24, der nach folgendem Schlüssel aufzuteilen war:

Gemeinde Steyregg	37,42%
Gemeinde Luftenberg	31,06%
Gemeinde St. Georgen	31,52 %

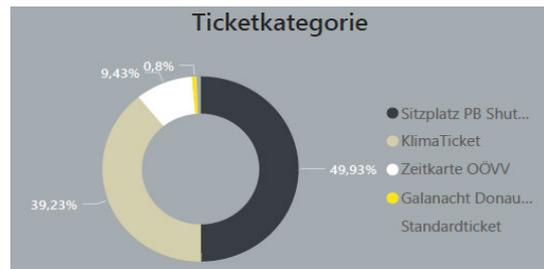
Somit verblieb der Gemeinde Steyregg ein Förderbetrag in der Höhe von Eur 6.969,94 für den Shuttlebetrieb 2021 – was einem Abgang von Eur 24.675,77 entspricht.

Eine Preissteigerung der monatlichen Rechnung um Eur 130,10 ab September 2022 wurde seitens des Postbusshuttles mit den massiv gestiegenen Betriebskosten begründet.

Für das Jahr 2022 wurde ein Besetzungsgrad von 1,17 Personen pro Fahrt berechnet. Mit einem Schreiben an LR Steinkellner soll versucht werden dennoch eine Förderung mit folgenden Argumenten lukrieren zu können:

„Mikro-ÖV Zukunftsraum Donau-Gusen: Förderung für das Betriebsjahr 2022

Sehr geehrter Herr Landesrat Mag. Steinkellner!



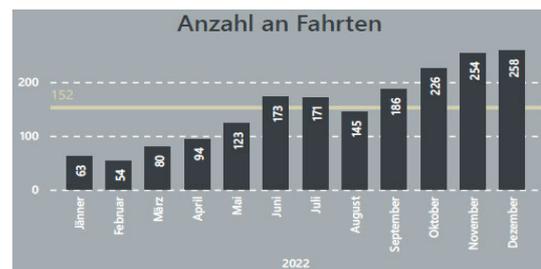
Die Gemeinden Luftenberg, Steyregg und St. Georgen/G. möchten sich bei Ihnen für die gewährte finanzielle Unterstützung seitens des Landes Oberösterreich für das Betriebsjahr 2021 bedanken.

Im Gegensatz zu einem (bedingt durch die Corona-Pandemie und deren Auswirkungen) sehr schwierigen ersten Betriebsjahr, war die Entwicklung des Postbus Shuttle im Zukunftsraum Donau – Gusen im Jahr 2022 hinsichtlich der zunehmenden Akzeptanz sowie bezogen auf die Anzahl der Fahrten und Fahrgäste eine durchaus erfreuliche.

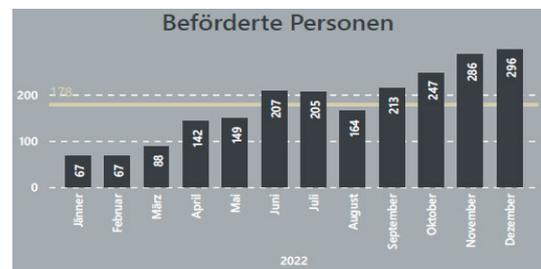
Da das Bild - vor allem in Bezug auf die Förderung und deren aktuelle Kriterien – dennoch ein sehr ambivalentes ist, erlauben wir uns, Sie über das Ergebnis und die Erkenntnisse des zweiten Betriebsjahres zum Mikro-ÖV Projekt im Zukunftsraum Donau – Gusen näher zu informieren:

Durch die gesetzten Maßnahmen konnten die Fahrten um 140 % (entspricht 1.827) gesteigert werden. Die Fahrgastzahlen sind im gesamten Zeitraum des Jahres 2022 auf 2.131 Personen gestiegen. Ebenfalls positiv ist der eindeutige Trend des Postbus Shuttles hin zur Ergänzung des ÖV: 73% aller Fahrten starten oder enden bei einer ÖV-Station.

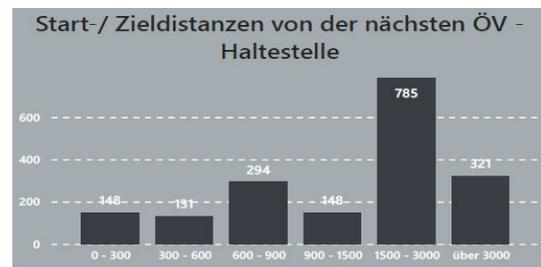
Eine vom Systemanbieter durchgeführte Analyse ergab, dass über 90 % der Fahrten von oder zu Haltepunkten gehen, die mehr als 300 Meter von einer Busstation oder einem Bahnhof entfernt liegen. Es ist davon auszugehen, dass der Großteil dieser Fahrten zuvor mit dem Auto zurückgelegt wurde - damit schafft das Mikro-ÖV Angebot eine Alternative zum MIV.



Daraus ist auch ersichtlich, dass das Postbus Shuttle den ÖV nicht konkurriert, sondern ergänzt. Erfreulicherweise konnte mit den getroffenen Maßnahmen auch die Zielgruppe Pendler\*innen erfolgreich angesprochen werden – dies ist anhand der Zeiten und Ziele (Bahnhof) erkennbar.



50 % der Fahrten sind ermäßigte Fahrten, diese werden erst seit April 2022 angeboten. Anzumerken ist auch, dass sich der Trend zu steigenden Fahrgastzahlen setzt sich auch im neuen Jahr fortsetzt.



Die Erschließung der peripheren Räume ist neben der ÖV-Ergänzung und der Alternative zum privaten (Zweit-)PKW eines unserer Hauptziele, die wir mit dem Postbus Shuttle erreichen möchten. Wie die Erfahrungen aus anderen Regionen zeigen, benötigt ein derartiges Nahmobilitätsangebot eine gewisse Anlaufphase – permanente Steigerungen der Fahrten und Fahrgastzahlen belegen das.

Gleichzeitig zeigt sich, dass je mehr und besser periphere Lagen erschlossen werden, der Besetzungsgrad – zumindest während dieser Anlaufphase – abnimmt und in der Regel unter dem aktuell für die Förderung erforderlichen Wert von 1,3 liegt. Auch bei unserem Projekt lag - trotz ständig steigender Fahrten- und Fahrgastzahlen – der Besetzungsgrad im Jahr 2022 bei 1,17.



Aufgrund der nach wie vor sehr angespannten finanziellen Situation und in Anbetracht weiterhin zunehmender Herausforderungen im Mobilitätsbereich sind auch die Gemeinden Steyregg, Luftenberg und St. Georgen an der Gusen auf eine entsprechende (dauerhafte) finanzielle Unterstützung seitens des Landes Oberösterreich angewiesen, um den Betrieb des Mikro-ÖV Angebotes aufrecht erhalten zu können.

Da die am Postbus Shuttle Projekt Donau – Gusen teilnehmenden Gemeinden auf Basis der aktuellen Fördervoraussetzungen – trotz Monat für Monat steigender Fahrgastzahlen - für das Betriebsjahr 2022 keine reguläre Förderung des Landes OÖ erwarten können, ersuchen wir Sie hochachtungsvoll um eine finanzielle Unterstützung für das Jahr 2022. Wir Gemeinden sehen uns andernfalls nicht in der Lage, das bestens etablierte und vielbeachtete System weiterzuführen.

In der Anlage übermitteln wir den Jahresbericht 2022 für das Betriebsjahr 2022.

Im Jahr 2021 wurden 881 Personen befördert und 640 Fahrten durchgeführt.  
Im Jahr 2022 wurden 2.131 Personen befördert und 1.827 Fahrten durchgeführt.

Der Trend zur Steigerung setzt sich weiter fort, da der Bekanntheitsgrad in der Bevölkerung ständig steigt. Außerdem sollten neben dem Kostenfaktor auch die Werbeeffekt und Serviceangebot für die Bevölkerung in Betracht gezogen werden.

#### Antrag:

Nach Prüfung der ersten eindreiviertel Jahre wurden die Kosten gegenüber der Nutzung relativ hoch festgestellt und der Obmann stellte daher den Antrag, dem Gemeinderat zu beauftragen, den zuständigen Ausschuss mit dieser Thematik zu befassen und ließ darüber abstimmen.

#### Abstimmungsergebnis:

Beschluss mit Handzeichen:  
Einstimmig

Der Beschluss gilt somit als angenommen.

### 3. Prüfbericht; Beratung und Beschlussfassung

#### Antrag:

Der Obmann stellte den Antrag, über den gemeinsam erstellten Bericht abzustimmen.

#### Abstimmungsergebnis:

Beschluss mit Handzeichen:  
Einstimmig

Der Beschluss gilt somit als angenommen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Prüfungsausschuss stellt den Antrag, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

#### Anlagenverzeichnis:

Protokoll

**Beratungsverlauf:**

Der Obmann des Prüfungsausschuss **GR Matscheko** berichtet über den vorliegenden Amtsbericht.

**Vzbgm. Lackner** bedankt sich für den Prüfbericht. Das Postbusshuttle wäre eine gute Sache, aber die Kosten die für die Gemeinde entstehen seien sehr hoch. Die enormen Kosten müssen schon bedacht werden und auch an die Leute kommuniziert werden, was dieser Service der Gemeinde koste. Im Stadtrat wurde auch darüber gesprochen, dass das Fördermodell überdacht werden müsse. Es solle auf jeden Fall Druck seitens der Gemeinde beim Land OÖ gemacht werden, damit die Kosten nicht bei den Gemeinden bleiben und der Förderbeitrag erhöht werde.

**Der Bürgermeister** berichtet, dass es zum Thema Postbusshuttle eine gemeinsame Bürgermeisterkonferenz am 17.05.2023 mit den Nachbargemeinden St. Georgen und Luftenberg geben werde. St. Georgen, Luftenberg und Steyregg haben die Vorreiterrolle bei der Einführung des Postbusshuttles übernommen und tolles geleistet. Der Vertrag mit dem Postbusshuttle müsste heuer um weitere zwei Jahre verlängert werden. Die Bürgermeister seien sich einig, dass wenn überhaupt, die Vertragsverlängerung nur für ein weiteres Jahr gemacht werden solle. Bei einem gemeinsamen Termin mit Verkehrslandesrat Steinkellner solle mehr Druck gemacht werden. **Der Bürgermeister** bittet darum, dass auch ein Vertreter der FPÖ bei diesem Termin teilnehmen solle.

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Bericht der Prüfungsausschusssitzung beschlussmäßig zur Kenntnis nehmen und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	4		
<b>FPÖ</b>	2		
	<b>25</b>	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

### 3. Kindergartenjahr 2023/24, weitere Gruppenführung; Beratung und Beschlussfassung

#### Sachverhalt:

Nachdem im März die Kindergarteneinschreibung für das Arbeitsjahr 2023/24 abgeschlossen wurde zeigt sich folgendes Bild:

Bei einer Platzkapazität von 179, werden im entscheidenden Referenzzeitraum Oktober 2023 nur 147 Plätze belegt und somit wären 32 Plätze frei. Das heißt, grundsätzlich wäre eine Gruppe zu schließen, da diese nicht förderfähig wäre. Nach derzeitigem Stand wäre die Gruppe (schlechtesten falls) erst ab Februar 2024 wieder zu öffnen bzw. förderfähig. Würde die Finanzierung seitens der Stadtgemeinde für diese Gruppe von September 2023 bis inkl. Jänner 2024 übernommen würde dies Personalausgaben in Höhe von etwa 37.900,- bedeuten bzw. einen Förderungsentfall von rd. 24.900,-.

Um den Landesbeitrag für eine neue Gruppe zu erhalten, müssen die Kinderhöchstzahlen in allen Gruppen (23) erreicht sein + 10 Kinder (dh. bis die 10 Kinder erreicht werden, müssten in den Gruppen Überschreitungen gemacht bzw. bewilligt werden). Im Arbeitsjahr 2023/24 wäre eine Förderung ab dem 157. Kind für die 8. Gruppe möglich.

Hier die Gruppeneinstellung im Detail (Änderungen vorbehalten, Land gibt eine gleichmäßige Gruppeneinteilung vor):

<b>Steyregg</b>	<b>Platzkapazität</b>	<b>Referenz Oktober</b>	<b>15a Kräfte</b>	<b>Infos zur Gruppe</b>	<b>ausgelastet per</b>	<b>Frei Plätze</b>
Gruppe Gelb	23	21	x		April/Mai	
Gruppe Grün	23	22	x		Dezember	
Gruppe Blau	23	18			April	
Gruppe Lila	18	16		1 I-Kind; + 3 U3 Kinder		2 Plätze frei/ U3
Gruppe Orange	23	21	x	1 Kind U3 bis Nov.	April	
Gruppe Rot	23	13			17 Kinder bis April	6 Plätze frei
<b>Plesching</b>	<b>Platzkapazität</b>	<b>Referenz Oktober</b>	<b>15a Kräfte</b>	<b>Infos zur Gruppe</b>	<b>ausgelastet per</b>	<b>Frei Plätze</b>
Gruppe 1	23	15		1 U3 Kind bis Nov.	20 Kinder bis März	3 Plätze frei
Gruppe 2	23	21	X	Umzug evtl. 1 Kind		2 Plätze frei
<b>Summe:</b>	<b>179</b>	<b>147</b>	<b>4</b>		<b>166 Kinder</b>	<b>13 Plätze per April</b>
<b>Präferenzzeitraum Oktober</b>		32 Freie Plätze				

<b>Ab April</b>		13 frei Plätz für Zuzug				
<b>Platzkapazität</b>	<b>Belegt bis Oktober</b>	<b>Belegt bis April</b>				
179 Plätze	147 Plätze	166 Plätze				

Die Wahrscheinlichkeit, dass durch Zuzug die 8. Gruppe schon früher als Jänner 2024 notwendig wird ist eher gering. Betrachtet man rein die Zahlen wäre jedenfalls die 8. Gruppe vorübergehend zu schließen. Allerdings muss man bedenken, dass die Kinder aus der roten Gruppe (13 Kinder die jetzt schon in der Gruppe sind und dann auch im Herbst noch dort wären) im September aus ihrer Gruppe genommen werden müssten. Dies bedeutet neue Kinder, neuer Raum, neue Pädagog\*innen/Helfer\*innen (damit einhergehend sicher der Unmut der Eltern). Im Frühjahr müssten die Kinder evtl. dann wieder aus der Gruppe in die Ursprungsgruppe gegeben werden, da nicht einfach alle neuen (jungen) Kinder in die neue Gruppe gegeben werden können. Das nächste Thema ist, dass wir dann Kinder aus Steyregg in Plesching eingeteilt werden müssten. Da es zu großem Unmut bei den Eltern kommen würde, ersucht die Kindergartenleiterin um Rückhalt durch die Gemeinde. Auch muss bedacht werden, dass dann evtl. auch Personal verloren wird, wenn dieses mit der Springerrolle nicht einverstanden ist. In diesem Fall handelt es sich um eine sehr erfahrene und gute Helferin (welche auch Steyreggerin ist) und eine tolle Pädagogin.

Weiters wird im Laufe des Kindergartenjahres 23/24 ein weiteres I-Kind einsteigen, was die Platzkapazität bzw. auch die Förderungszahl verringert. Das Kind besucht derzeit eine betriebliche Krabbelstube und wird im November 2023 3 Jahre alt. Ob es im November 2023 oder Juni 2024 oder dazwischen einsteigt ist noch nicht klar.

Vereinbarung gem. Artikel 15a B-VG: 15a-Kräfte

*Auf Grund der Kompetenzverteilung des elementaren Bildungswesens in Österreich, welche die Zuständigkeit bei den Ländern sieht, wurde eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern beschlossen, damit der Bund Investitionen, welche an gewisse Bedingungen für die Länder geknüpft sind, tätigt. Diese Vereinbarung regelt letztlich den Umgang und die Bedingungen bzw. Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Zweckzuschüsse. Zweckzuschüsse stellen zusätzliche finanzielle Mittel dar, die der Bund den Ländern zur Verfügung stellt.*

*Zur Sicherstellung eines bestmöglichen Starts der Bildungslaufbahn für Kinder in elementaren Bildungseinrichtungen sowie zur Verbesserung der Bildungschancen, zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit zur Gleichberechtigung der Geschlechter, zur Integration von Kindern mit Migrationshintergrund sowie als zur Stärkung elementarer Bildungseinrichtungen in ihrer Rolle als erste Bildungsinstitution, investiert der Bund weiterhin in den elementaren Bildungsbereich in Form einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27. Diese neue Vereinbarung ersetzt somit die bisherige für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22.*

Im Kindergarten werden derzeit 3 15a-Kräfte eingesetzt. Die Kinder müssen relativ gleichmäßig auf alle 8 Gruppen aufgeteilt werden, damit diese wiedereingesetzt und gefördert werden. Es geht sich (wenn auch knapp) aus die geforderte durchschnittliche Kinderzahl von 20,5 pro Jahr und Gruppe zu erreichen (bei 8 Gruppen). Die Förderung wird noch für 2 weitere Jahre (AJ 23/24 und 24/25) möglich sein, wenn die geforderten Voraussetzungen vorliegen.

In der Krabbelstube waren 2 15a Kräfte eingesetzt. Eine ist bereits seit 19/20 im Einsatz, im letzten Jahr allerdings nur für 2 Monate, womit diese im derzeitigen AJ noch für 10 Monate gefördert wird. Die zweite Kraft wird noch 2 weitere Jahre gefördert, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die „ausgeförderte“ 15a Kraft weiterfinanziert wird, Personalstand in den anderen Gruppen also gehalten wird.

Auf Grund der Kinderzahlen werden in der Krabbelstube alle drei Gruppen voll belegt sein. Es könnte in der 3. Gruppe eine weitere 3. 15a-Kraft beantragt werden (neu + ca. 7.000,-).

Zusammengefasst bedeutet das, für 2 15a-Kräfte in der Krabbelstube würden sich die Kosten auf etwa 29.400,- (23.200,- + 6.200,-) und für 3 15a-Kräfte auf etwa 36.400,- (23.200,- + 6.200,- + 7.000,-) belaufen. Im AJ 2022/23 belaufen sich die Kosten für 2 15a-Kräfte auf etwa 17.000,-.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 04.05.2023 mit dieser Thematik befasst und die einstimmige Empfehlung abgegeben, die 8. Kindergartengruppe ohne Landesförderung der Monate September 2023 bis Jänner 2024 mit Personalkosten von etwa EUR 37.900,- weiterzuführen. Weiters empfiehlt der Stadtrat die Aufnahme einer dritten 15a-Kraft für die Krabbelstube mit zusätzlichen Kosten von EUR 7.000,-.

Der Gemeinderat möge sich diesen Empfehlungen anschließen und die Weiterführung der 8. KIGA-Gruppe und die Aufnahme der dritten 15a-Kraft für die KRASTU beschließen.

**Beratungsverlauf:**

**Der Bürgermeister** berichtet über den vorliegenden Amtsbericht und erwähnt, dass die SPÖ Fraktion dem Vorschlag des Stadtrates zustimmen werde.

**Vzbgm. Lackner** stimmt dem Erhalt der 8. Gruppe zu, da auch die aktuellen Wohnbautätigkeiten dabei eine große Rolle spielen und die Kinder wieder mehr werden. Die Überbrückung bis zur Förderfähigkeit der Gruppe könne und solle sich die Gemeinde zum Wohle der Kinder leisten.

**StRin Rechberger** sagt, dass sich auch die ÖVP einig sei, wenn die 8. Gruppe erhalten bleibe, könne auch der Erhalt des bestehenden Personals sichergestellt werden.

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge sich der Empfehlung des Stadtrates anschließen und die Weiterführung der 8. KIGA-Gruppe und die Aufnahme der dritten 15a-Kraft für die KRASTU beschließen und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	4		
FPÖ	2		
	25	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

#### **4. Anschaffung Feuerwehrfahrzeug KLF-L für die FF Lachstatt; Grundsatzbeschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Gem. Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) von 2019 ist im Jahr 2026 ein Kleinlöschfahrzeug – Logistik (KLF-L) für die FF Lachstatt anzuschaffen. Damit die FF Lachstatt den Antrag an den Landesfeuerwehrverband, um Aufnahme in das Beschaffungsprogramm stellen und die Planungen für das Fahrzeug beginnen kann, ist nun der Grundsatzbeschluss über die Anschaffung zu fassen.

Die Lieferzeit für das Fahrzeug wird auf 9-10 Monate geschätzt. Die Normkosten lt. Oö. LFV betragen für das KLF-L EUR 140.200,- (inkl. Pflichtausrüstung). Für die Anschaffung werden bereits Rücklagen gebildet.

Die FF Lachstatt ersucht den Grundsatzbeschluss zu fassen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zur Anschaffung des KLF-L im Jahr 2026 für die FF Lachstatt fassen.

**Anlagenverzeichnis:**

GEP

**Beratungsverlauf:**

**Der Bürgermeister** fasst den Amtsbericht zusammen.

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zur Anschaffung des KLF-L im Jahr 2026 für die FF Lachstatt fassen und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	4		
<b>FPO</b>	2		
	25	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

## **5. Bebauungsplan Nr. 45 - Langfeldstraße-Mitterleitenweg, Änderung Nr. 5; Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:** Der Bebauungsplan Nr. 45 – Langfeldstraße-Mitterleitenweg legt einen sehr engen Maßstab an die Bebauung an. In den schriftlichen Festlegungen ist ausgeführt, dass im Planungsgebiet keine Nebengebäude zulässig sind.

Mittlerweile werden immer mehr Anfragen gestellt, ob Nebengebäude errichtet werden dürften, da auf Grund der älteren Bauweise aus den 70iger Jahren und dem mehrgeschossigen Wohnbau nur eine begrenzte Abstellfläche für die dort lebenden Bewohner zur Verfügung steht. Um die Bedarfsgegenstände für Familien (Kinderwagen, Spielgeräte), Utensilien für die Freizeitgestaltung sowie auch Arbeitsgeräte bzw. Werkzeuge für die Gartenbetreuung zeitgemäß unterzubringen, wäre es als sinnvoll anzusehen, dass Nebengebäude mit einer maximalen bebauten Fläche von 15 m<sup>2</sup> als zulässig erklärt werden.

Gemäß § 26(11) Oö. Bauordnung 1994 idgF. sind für nicht Wohnzwecken dienende, ebenerdige, eingeschossige und freistehende Gebäude bzw. Schutzdächer, jeweils mit einer bebauten Fläche bis zu 15 m<sup>2</sup>, soweit sie nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland liegen und entsprechend den für sie geltenden bau- bzw. raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplans, ausgeführt werden, anzeige- bzw. bewilligungsfrei.

Die textlichen Ausführungen des geltenden Bebauungsplanes sollen dahin gehend abgeändert werden, dass die genannte Gesetzesbestimmung sinngemäß anzuwenden ist, um für die Bewohner der Siedlung die Unterbringung von täglichen Gebrauchsgegenständen zu vereinfachen.

### **Stellungnahme des Ortsplaners:**

Im gesamten Gültigkeitsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45: „Langfeldstr-Mitterleitenweg“ - ausgenommen der Parzellen Nr. 1344/2 u. 1316/4 KG Lachstatt , (Beb.Pl. Änderung 45.4) sollen“ Freistehende Nebengebäude bis zu 15m<sup>2</sup> bebauter Fläche“ ermöglicht werden.

### **Allgemeines:**

Der gesamte Bereich des Bebauungsplanes ist als Wohngebiet gewidmet.  
Alle Parzellen sind bereits bebaut.

Der gegenständliche Bebauungsplan umfasst die sogenannte „Chemiesiedlung“ in Plesching und regelt seit Jahrzehnten die dortige Bebauung.

Die Bebauung wurde in den 70ern errichtet. Aufgrund der (heute nicht mehr zeitgemäßen) kleinen Wohnungsgrundrisse ist Stauraum nur sehr begrenzt verfügbar.  
Ein Ausbau der bestehenden Baustruktur ist lt. rechtskräftigem Bebauungsplan nicht möglich.  
Um das Erscheinungsgebiet der geschlossenen Siedlung weiter bei zu behalten, ist weder eine Ausweitung der Baufelder, noch die Möglichkeit einer Aufstockung geplant.  
Damit dennoch Stauraum ermöglicht wird, sollen „Freistehende Nebengebäude bis zu 15m<sup>2</sup> bebauter Fläche“ ermöglicht werden.

Aus ortsplanerischer Sicht kann der beantragten Abänderung  
z u g e s t i m m t werden.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 27.04.2023 eine positive Empfehlung an den Gemeinderat abgegeben, um das Verfahren gemäß §§ 33 und 36 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 idgf. einzuleiten.

**Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat kann nun beschließen, ob die Änderung Nr. 5 zum Bebauungsplan Nr. 45 – Langfeldstraße-Mitterleitenweg gemäß §§ 33 und 36 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 idgF. eingeleitet wird, oder davon abgesehen werden soll.

**Anlagenverzeichnis:** Bebauungsplan Nr. 45, Stellungnahme des Ortsplaner, Vorabzug Änderung Nr. 5, Erhebungsblatt für die Änderung von Bebauungsplänen

**Beratungsverlauf:**

Der Obmann des Planungsausschusses **GR Deutsch** verliest den Amtsbericht.

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Änderung Nr. 5 zum Bebauungsplan Nr. 45 – Langfeldstraße-Mitterleitenweg gemäß §§ 33 und 36 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 idgF. einzuleiten und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	4		
<b>FPÖ</b>	2		
	25	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

## 6. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 46; Bergsiedlung; Beratung und Beschlussfassung

**Sachverhalt:** Mit Schreiben vom 08.09.2022 hat [REDACTED] bei der Liegenschaft Bergsiedlung 35 um eine Sonderausweisung im Grünland angesucht, sodass eine 5 Wohneinheit errichtet werden könnte.

Bei dem Anwesen wurde in den Jahren 2014 und 2021 Sanierungen bzw. Neubauten getätigt, damit 4 Wohneinheiten zur Vermietung entstehen konnten. Nun wollen die Grundstückseigentümer ausschließlich für eigene Wohnzwecke eine Sonderausweisung im Grünland für eine 5 Wohneinheit erwirken, um so den Verfall des alten Wohntraktes zu verhindern.

Das Grundstück 887, KG Steyregg ist als Grünland für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gewidmet und von dem überörtlichen Raumordnungsprogramm Linz Umland 3 – Grünzonen umfasst. Die Liegenschaft ist über die Gemeindestraße Bergsiedlung verkehrsmäßig erschlossen. Die Wasserversorgung erfolgt durch einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Steyregg. Die Abwässer werden über die örtliche Kanalisation entsorgt.

Gemäß § 30(7) Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. sind bei Gebäuden im Grünland im Hinblick auf die Nachnutzung maximal 4 Wohneinheiten zulässig. Die Errichtung einer fünften Wohneinheit erfordert daher eine Sonderausweisung im Grünland gemäß § 30(8) Oö. ROG 1994 idgF., in welcher die Art der zulässigen Verwendung zu bestimmen und die Anzahl der Wohneinheiten anzugeben ist.

Die Bestimmungen des § 5(1) der Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend des regionalen Raumordnungsprogrammes für die Region Linz-Umland 3 führen aus, dass in den ausgewiesenen regionalen Grünzonen kein neues Bauland mehr gewidmet werden darf.

Mit einer Sonderausweisung im Grünland für 5 Wohneinheiten würde aus Sicht der Gemeinde kein neues Bauland entstehen, da es sich hier um ein bestehendes Gebäude im Grünland handelt und nur bereits bestehende Gebäudeteile ausgebaut werden sollen. Deshalb sollten die Bestimmungen der genannten Verordnung gemäß § 5(5) erfüllt sein und die Grünzone nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 29.11.2022 dem Gemeinderat eine positive Empfehlung abgegeben, dass das Umwidmungsverfahren eingeleitet wird, wenn die Straße auf 5 Meter verbreitert wird.

Eine Planungskostenvereinbarung wurde bis dato nicht abgeschlossen. Nach Rücksprache mit den Umwidmungswerbern soll diese nach Einleitung des Verfahrens unterzeichnet werden.

### Stellungnahme des Ortsplaners:

Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 46: So LN W1, [REDACTED]  
Sonderausweisung für best. land- und forstwirtschaftliche Gebäude  
W1 = Wohnnutzung maximal 5 Wohneinheiten

Aufbauend auf die Ergebnisse der Grundlagenforschung kann vom ortsplanerischen Standpunkt der beantragten Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude (W1 = Wohnnutzung maximal 5 Wohneinheiten) auf der Parzelle .334/1, KG Steyregg, im Gesamtausmaß von ca. 512m<sup>2</sup>

z u g e s t i m m t werden.

### Begründung:

Im bestehenden Objekt befinden sich bereits 4 Wohneinheiten.  
Der Eigentümer plant die Errichtung einer weiteren Wohneinheit.  
Die Landwirtschaft ist nicht mehr aktiv, die Flächen sind verpachtet.

Die Parzelle ist vollständig von landwirtschaftlich genutzten Flächen umschlossen. Die nächste Baulandwidmung (W) ist ca. 100 entfernt

Das nord-östlich gelegene bestehende Gebäude wird landwirtschaftlich (Stall/Garage) genutzt.

Die Fläche liegt zur Gänze in der Regionalen Grünzone gem. regionalem Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3.

Die Bedingungen laut §30 Abs. 6 und 8 des OÖ ROG sind erfüllt.

Aufbauend auf die Ergebnisse der Grundlagenforschung werden aus ortsplanerischer Sicht folgende Aussagen getroffen:

Die Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude – für die Wohnnutzung beschränkt auf 5 Wohnungen - auf der Parzelle .334/1, KG Steyregg, ist v e r t r e t b a r.

Siedlungskonzept:

Da es sich nicht um eine Baulandwidmung handelt ist keine Änderung des rechtskräftigen Siedlungskonzeptes notwendig.

Aufschließung:

Die Aufschließung (Privatstraße) ist bereits vorhanden und bleibt unverändert.

Immissionen:

In diesem Fall sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zusammenfassung:

Dieser beantragten Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude (W1 = Wohnnutzung maximal 5 Wohneinheiten) kann daher aus ortsplanerischer Sicht z u g e s t i m m t werden.

Die Angelegenheit wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23.03.2023 beraten. Nach umfassenden Beratungen wurde empfohlen, dass der Bürgermeister weitere Gespräche mit den Umwidmungswerbern suchen soll, um eine Verbreiterung der Straße zu erzielen.

Der Bürgermeister hat nochmals mit den Umwidmungswerbern Kontakt aufgenommen. Diese teilten mit, dass die Verbreiterung der Straße nicht an die Widmungsänderung geknüpft werden und der Gemeinderat einen Beschluss fassen soll.

**Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat kann nun beschließen, ob ein Änderungsverfahren gemäß §§ 33 und 36 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idGF. eingeleitet, oder von diesem Abstand genommen werden soll.

**Anlagenverzeichnis:** Ansuchen [REDACTED], Skizze Wohnungseinheiten, Plan Wasser und Kanal, Stellungnahme des Ortsplaners, Planentwurf, Erhebungsblatt für die Änderung der Flächenwidmung

### **Beratungsverlauf:**

Der Obmann des Planungsausschusses **GR Deutsch** verliest den Amtsbericht.

**Der Bürgermeister** berichtet, dass er bereits mit der Familie [REDACTED] gesprochen habe. Der Verbreiterung der Straße auf 5 Meter möchte Familie [REDACTED] nicht zustimmen, weil sie dadurch mehr Verkehr und höhere Geschwindigkeiten der Fahrzeuge befürchten. Herr [REDACTED] könne sich vorstellen, Ausweichmöglichkeiten zu schaffen.

**Vzbgm. Lackner** schätze die Familie [REDACTED] sehr, da sie sich für den Erhalt der Grünflächen in Steyregg einsetzen. Der alte Bauernhof wurde schön revitalisiert und es würde grundsätzlich nichts gegen die Schaffung der fünften Wohneinheit sprechen. Er könne aber dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen, weil die Situation in der Bergsiedlung sehr angespannt sei. Es seien sehr viele Projekte in dieser Siedlung in Planung. Die Politik habe sich vor Jahren darauf geeinigt, dass es keine Umwidmungen mehr gebe, solange nicht gewisse Kriterien z.B. die Straßensituation, geklärt wären. Die Widmung von dieser fünften Wohneinheit würde den Verkehr nicht explodieren lassen, aber es müsse trotzdem zur Entscheidung, keine Umwidmungen mehr zu machen, gestanden werden. Es seien bereits gute Ansätze in der Bergsiedlung vorhanden. Entlang des [REDACTED]-Grundes werde die Straße bereits verbreitert. Es solle auch entlang des [REDACTED]-Grundes eine vernünftige Lösung, gegebenenfalls auch mit Ausweibuchten, geplant werden. Die Widmung könne und dürfe man nicht mit einer Straßenverbreiterung verknüpfen. Das Ansuchen sollte nochmal zurückgestellt werden, bis ein fertiges Konzept in Bezug auf die Straßen erarbeitet worden sei.

**Der Bürgermeister** erklärt, dass eine Zurückstellung nicht mehr möglich sei und heute darüber abgestimmt werden müsse. Es sei auch zu bedenken, wenn es in der Bergsiedlung zu Problemen mit der Steinmauer komme, brauche man die Familie [REDACTED] zur Verhandlung, um die Umleitung über ihre Gründe einrichten zu können. Es habe bereits in der SPÖ Fraktion intensive Diskussionen darüber gegeben. Als Bürgermeister tue er sich schwer den Antrag abzulehnen. Wegen einer Wohnung würde nicht mehr Verkehr entstehen.

**Vzbgm. Lackner** ergänzt, dass Familie [REDACTED] schon vor Einbau der Wohnungen klar war, dass auf landwirtschaftlichen Grund max. vier Wohnungen gebaut werden dürfen und für eine fünfte Wohnung ein Ansuchen gestellt werden müsse. Dies sei keine Überraschung für die Familie [REDACTED].

**StRin Rechberger** stimmt **Vzbgm. Lackner** zu. Als Gemeinde müsse darauf geachtet werden, dass nicht einfach umgewidmet werden. Es solle auch die Gemeinde Vorteile aus der Umwidmung haben, gerade wenn dies so enge Straßen, wie in der Bergsiedlung, betreffe. Es würde auch ein Präzedenzfall geschaffen werden, wenn Familie [REDACTED] die fünfte Wohneinheit bauen dürfe. Vielleicht gäbe es mehr Bauwerber, die dies dann auch gerne hätten. Die ÖVP Fraktion sei daher gegen die Umwidmung.

**GR Deutsch** erwähnt, dass durch die Verbreiterung nicht mehr Verkehr kommen würde, es gebe nur Vorteile für den bestehenden Verkehr. Es gehe lediglich um ca. 1,5 Meter Straßenverbreiterung. Wenn der Eigentümer dem nicht zustimmen wolle, sei dies sein gutes Recht.

**Vzbgm. Lackner** schlägt vor, dass die Verbreiterung mit einem Multifunktionsstreifen genutzt werden könne, so könnten die Kinder und Radfahrer in diesem Bereich besser geschützt werden.

**GRin Jäger** möchte wissen, welche Argumente Herr [REDACTED] genannt habe, warum er den Grund nicht abtreten möchte.

**Der Bürgermeister** antwortet, dass es sich bei dem Grund um wertvolles Grünland handle.

**GRin Jäger** erwidert, dass dort sehr viel Grünland sei und die Straßenverbreiterung nicht unmittelbar beim Haus der Familie [REDACTED] wäre. Sie hinterfragt, ob Herr [REDACTED] grundsätzlich Redebereit wäre.

**Der Bürgermeister** sagt, dass Herr [REDACTED] schon bereit wäre darüber zu sprechen. Er möchte vorher die Umwidmung und danach könne man über eine Schaffung der Ausweichmöglichkeit sprechen.

**StR Mühlbacher** wünscht sich, wenn der Antrag abgelehnt werde, dass die Familie [REDACTED] in eine große Gesprächsrunde eingeladen werde. Es sollen die Beweggründe und Argumente der Abstimmung des Gemeinderats dargelegt werden.

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat soll beschließen, das Änderungsverfahren gemäß §§ 33 und 36 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. einzuleiten und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>		10	
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>		3	GR Matscheko
<b>FPÖ</b>		2	
	9	15	1
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als abgelehnt.</b>			

## **7. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 49, Bergsiedlung, Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:** Die Grundstücke 913 und 914, KG Steyregg der Liegenschaft Bergsiedlung 24 wurden neu vermessen. Dabei wurde festgestellt, dass der Grundstücksteil 2 nicht als Bauland-Wohngebiet gewidmet ist.

Deshalb hat die WALKÜRE Bauträger und Projektentwicklungs GmbH mit Schreiben vom 30.03.2023 um Umwidmung des Grundstücksteiles 2 von derzeit Grünland in Bauland-Wohngebiet angesucht.

Es soll zusätzliches Bauland-Wohngebiet im Ausmaß von 105m<sup>2</sup>, welches dem Bauplatz 913, KG Steyregg zugeschrieben werden soll, geschaffen werden.

Mit dem Umwidmungswerber wurde eine Planungskostenvereinbarung gemäß §35 iVm. §36(3) Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF vereinbart.

Es soll zusätzlich mit der angrenzenden Grundstückseigentümerin eine Vereinbarung über die Ablöse über geringfügige Teile der Grundstücke 908/1 und 909, KG Steyregg getroffen werden, um die Straße in diesem Bereich auf ein annehmbares Maß zu verbreitern.

### **Stellungnahme des Ortsplaners:**

Aufbauend auf die Ergebnisse der Grundlagenforschung kann vom ortsplanerischen Standpunkt der beantragten Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 908/1, KG Steyregg im Gesamtausmaß von ca. 105m<sup>2</sup> von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung – in Bauland – Wohngebiet, sowie der Anpassung des öffentlichen Gutes / Straße z u g e s t i m m t werden.

### **Begründung:**

Das Grundstück wurde neu vermessen (DI Harald SCHUMANN; 4600 Wels GZ 12780MB/22 und GZ 12780/22) und der Grundgrenzenverlauf an die örtlichen Begebenheiten angepasst.

Die Grundgrenze zur Parzelle 908/1 sowie zum öffentlichen Gut (Parz. 1165) wurden entsprechend angepasst.

Daraus ergibt sich ein, derzeit nicht als Bauland gewidmeter, Streifen im westlichen Rand der Parzelle 913 von ca 105m<sup>2</sup>, der als Wohngebiet gewidmet werden soll.

Der Streifen zwischen der Straßenparzelle 1165 und der als Wohngebiet gewidmeten Parzelle 914, von ca. 168m<sup>2</sup>, soll entsprechend der tatsächlichen Nutzung zur Parzelle 1165 hinzugefügt werden und als öffentliches Gut/Straße ausgewiesen werden

Ein neues Baufeld entsteht durch die Ausweitung der bestehenden Wohngebiets-Widmung nicht.

Aus ortsplanerischer Sicht wird empfohlen zusätzlich den restlichen Straßenverlauf (Parz. 1165) im nördlichen Bereich der Parzelle 908/1 ebenfalls an den Bestand an zu passen - beziehungsweise die Engstelle der Straße zu beseitigen. Entsprechende Gespräche mit der Besitzerin laufen bereits.

### **Siedlungskonzept:**

Eine Wohngebietsentwicklung ist in diesem Bereich im rechtskräftigen Siedlungskonzept vorgesehen. Außerdem handelt es sich in diesem Fall um eine geringfügige Erweiterung des Wohngebietes ohne Schaffung einer neuen Bauparzelle. Die Erweiterung entspricht daher dem rechtskräftigen ÖEK, eine Änderung ist daher nicht notwendig.

### **Aufschließung:**

Die Parzelle ist bereits voll erschlossen.

### **Immissionen:**

In diesem Fall sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Diesen beantragten Umwidmungen können daher aus ortsplanerischer Sicht z u g e s t i m m t werden.

**Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat kann nun beschließen, ob ein Änderungsverfahren gemäß § 33 und 36 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. eingeleitet, oder von diesem Abstand genommen werden soll.

Der Gemeinderat kann nun die beigelegte Planungskostenvereinbarung gemäß § 35 iVm. § 36(3) Oö. ROG 1994 idgF. beschließen.

**Anlagenverzeichnis:** Ansuchen, Teilungsplan, Plankostenvereinbarung, Erhebungsblatt für die Änderung der Flächenwidmung, Plan Katasterausschnitt, Stellungnahme des Ortsplaners

**Beratungsverlauf:**

Der Obmann des Planungsausschuss **GR Deutsch** verliest den vorliegenden Amtsbericht.

**Vzbgm. Lackner** erklärt, dass das Projekt Walküre beim [REDACTED] sehr umstritten sei. Die Politik habe hier wenig handhabe dagegen. Auch wenn die Umwidmung nicht gemacht werde, würde dies zu keiner Verhinderung des Projektes führen. Es gehe lediglich um die alte Steinmauer zwischen [REDACTED] Grund und [REDACTED], die früher ohne genaue Kenntnis der Grundgrenze von Herrn [REDACTED] gebaut wurde. Der Beschluss für die Umwidmung sei lediglich eine Berichtigung von früheren Fehlern, die sukzessive bearbeitet werden müssen und es hätte keinen Einfluss auf die Bautätigkeit.

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat soll die beigelegte Planungskostenvereinbarung gemäß § 35 iVm. § 36(3) Oö. ROG 1994 idgF beschließen und das Änderungsverfahren gemäß § 33 und 36 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. einzuleiten und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	4		
<b>FPÖ</b>	2		
	25	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

## **8. Flächenwidmungsplan Nr. 7 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 3 für das gesamte Gemeindegebiet. Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes; Beratung und Grundsatzbeschlussfassung**

**Sachverhalt:** Die Stadtgemeinde Steyregg hat gemäß § 18 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF in Durchführung der örtlichen Raumordnung durch Verordnung den Flächenwidmungsplan in einen Planungszeitraum von 7,5 Jahren und das Örtliche Entwicklungskonzept in einen Planungszeitraum von 15 Jahren zu überarbeiten und auszulegen. Für die Überarbeitung ist ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates erforderlich.

§ 18 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.

### *Flächenwidmungsplan*

*(1) Jede Gemeinde hat in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch Verordnung den Flächenwidmungsplan zu erlassen, weiterzuführen und regelmäßig zu überprüfen. Der Flächenwidmungsplan besteht aus*

- 1. dem Flächenwidmungsteil und*
- 2. dem örtlichen Entwicklungskonzeptteil (örtliches Entwicklungskonzept).*

*Das örtliche Entwicklungskonzept ist auf einen Planungszeitraum von fünfzehn Jahren, der Flächenwidmungsteil auf einen solchen von siebeneinhalb Jahren auszulegen. (Anm: LGBl.Nr. 1/2007, 125/2020)*

*(2) Das örtliche Entwicklungskonzept ist Grundlage des Flächenwidmungsteiles sowie der Bebauungsplanung und hat die längerfristigen Ziele und Festlegungen der örtlichen Raumordnung zu enthalten. (Anm: LGBl.Nr. 69/2015)*

*(3) Das örtliche Entwicklungskonzept ist eine zeichnerische Darstellung (Entwicklungsplan) mit den gegebenenfalls notwendigen ergänzenden textlichen Festlegungen im unbedingt erforderlichen Ausmaß. Der Plan hat - unter Berücksichtigung eines wirksamen Umweltschutzes - grundsätzliche Aussagen zur Gemeindeentwicklung für das gesamte Gemeindegebiet zu folgenden Themen zu enthalten:*

*1. die Planung der weiteren Siedlungsentwicklung, die durch Unterteilung der bestehenden, erweiterbaren Siedlungsbereiche in folgende Entwicklungskategorien vorzunehmen ist:*

*a) prioritäre Siedlungsschwerpunkte, bei denen im Anschluss an bestehende Siedlungsstrukturen Innen- und Außenentwicklungen grundsätzlich möglich sind; das sind in der Regel der Hauptort bzw. vergleichbar ausgestattete Siedlungsschwerpunkte, die eine entsprechende Nutzungsmischung, Verdichtung und Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen bzw. gewerblichen Versorgungseinrichtungen aufweisen;*

*b) ergänzende Siedlungsschwerpunkte, bei denen Abrundungen und Innenentwicklungen grundsätzlich möglich, Außenentwicklungen jedoch nur in einem eingeschränkten, fachlich vertretbaren Ausmaß zulässig sind; das sind bestehende Siedlungsschwerpunkte mit Potential zur Verdichtung bzw. zur Erweiterung mit bestehender oder geplanter Siedlungsinfrastruktur; die Zahl der ergänzenden Siedlungsschwerpunkte pro Gemeinde hat sich an der Größe und Struktur der Gemeinde zu orientieren;*

*c) Abrundungs- und Auffüllungsbereiche, bei denen ortschaftsbezogene oder räumlich konkrete Abrundungen und Innenentwicklungen von in der Regel bis zu 2.000 m<sup>2</sup> grundsätzlich möglich sind;*

*2. die über Z 1 hinausgehenden betrieblichen bzw. sonstigen Baulandentwicklungen (zB Sonderfunktionen);*

*3. die Frei- und Grünraumplanungen (beispielsweise Neuaufforstungsgebiete, landschaftliche Vorrangzonen unter besonderer Berücksichtigung der Ökologie, des Landschaftsbildes und der Landwirtschaft, Frei- und Erholungsflächen, Grünverbindungen) einschließlich deren Vernetzung;*

4. die Verkehrsplanungen mit den geplanten Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinde im Bereich der örtlichen Verkehrserschließung sowie

5. die technische und soziale Infrastruktur.

Darüber hinaus ist die Darstellung von besonderen Entwicklungsschwerpunkten der Gemeinde (zB große Gewerbestandorte oder Ortszentren) in einem Detailplan als Ausschnitt des Entwicklungsplans zulässig. Im Detailplan ist die räumliche und funktionale Gliederung dieser Entwicklungsflächen im Hinblick auf die künftige Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung einschließlich der Festlegung von Funktionen und Entwicklungszielen abzubilden. Dabei haben sich die konkret ausgewiesenen Flächen für Wohnzwecke am Planungszeitraum des Flächenwidmungsteils zu orientieren. (Anm: LGBl.Nr. 115/2005, 69/2015, 125/2020)

(4) Der Flächenwidmungsplan darf den Raumordnungsprogrammen und Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6 nicht widersprechen. (Anm: LGBl.Nr. 1/2007)

(5) In Übereinstimmung mit den Zielen und Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist im Flächenwidmungsteil (Abs. 1 zweiter Satz Z 1) für das gesamte Gemeindegebiet auszuweisen, welche Flächen als Bauland (§ 21 bis § 23), als Verkehrsflächen (§ 29) oder als Grünland (§ 30) gewidmet werden. Die Gemeinde hat dabei auf Planungen benachbarter Gemeinden und anderer Körperschaften öffentlichen Rechtes sowie auf raumbedeutsame Maßnahmen anderer Planungsträger möglichst Bedacht zu nehmen. (Anm: LGBl.Nr. 1/2007)

(6) Für verschiedene räumlich übereinanderliegende Ebenen desselben Planungsraumes können verschiedene Widmungen festgelegt werden.

(7) Bei der Erlassung, Änderung oder regelmäßigen Überprüfung des Flächenwidmungsplanes hat die Gemeinde festgelegte Planungen des Bundes und des Landes zu berücksichtigen; solche Planungen sind überdies im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen; dies gilt für festgelegte Flächennutzungen (wie Flugplätze, Eisenbahnen, Bundesstraßen, Verkehrsflächen des Landes, Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung, Ver- und Entsorgungsleitungen, Erdgasspeicher) und Nutzungsbeschränkungen (wie Bannwälder, wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete, Schutzzonen für Straßen, Sicherheitszonen für Flugplätze, Bauverbots- und Feuerbereiche bei Eisenbahnen, Naturschutzgebiete, Objekte unter Denkmalschutz, Schutzstreifen für ober- und unterirdische Leitungen, Bergbaugebiete, Gefahrenzonenpläne gemäß Forstgesetz 1975 und Wasserrechtsgesetz 1959 sowie festgelegte Hochwasserabflussgebiete). Auch für Flächen, auf denen überörtliche Planungen ersichtlich zu machen sind, sind Widmungen gemäß Abs. 5 festzulegen. (Anm: LGBl.Nr. 83/1997, 115/2005, 69/2015)

(8) Die Grundlagenforschung zur Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes hat jedenfalls als zeichnerische Darstellung in Form von drei Grundlagenplänen zu den Themen Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumstruktur mit den ergänzenden textlichen Festlegungen zu erfolgen. (Anm: LGBl.Nr. 125/2020)

Dem Planungsausschuss wurde in seinen Sitzungen vom 16.12.2021, vom 19.04.2022 und vom 14.02.2023 über die Fortschritte der ermittelten Grundlagenforschung des Ortsplaners und dem Gemeindeamt näher berichtet. Vom Ortsplaner wurden die ausgearbeiteten Grunddaten in einen Entwurf des Freiraumstrukturplanes, in einen Entwurf des Verkehrsstrukturplanes bzw. des Infrastrukturplanes und einen Entwurf über den Siedlungsstrukturplan eingearbeitet. Zusätzlich wurde ein Übersichtsplan aller Bebauungspläne erstellt.

Seitens des Gemeindeamtes wurde ein Entwurf für ein Entwicklungskonzept für die Kinderbildungs- und betreuungsplätze erarbeitet. Zudem wurde für die Abwasserentsorgungsanlage eine hydrodynamische Überrechnung der Kanalisation und der Mischwasserentlastungen für das Gebiet Steyregg Zentrum durchgeführt.

Um die Bedürfnisse, Anregungen und Wünsche der Bevölkerung entsprechend in die Planungen einfließen lassen zu können, wurde diesbezüglich der Fragebogen von der vorangegangenen Flächenwidmungsplanüberarbeitung an die derzeitigen Anforderungen angepasst und soll dieser an jeden Haushalt versandt werden.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.02.2023 dem Gemeinderat empfohlen, dass die Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes eingeleitet werden soll.

Aufbauend auf die Grundlagenforschung hat der Gemeinderat nun zu beschließen, dass gemäß § 18 Oö. ROG 1994 in Verbindung mit §§ 33 und 36 Oö. ROG 1994 idgF. der Flächenwidmungsplan und das Örtliche Entwicklungskonzept für das gesamte Gemeindegebiet überarbeitet und das dazu notwendige Verfahren eingeleitet wird.

**Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat hat nun den Grundsatz zu beschließen, dass gemäß § 18 Oö. ROG 1994 in Verbindung mit §§ 33 und 36 Oö. ROG 1994 idgF. der Flächenwidmungsplan und das Örtliche Entwicklungskonzept für das gesamte Gemeindegebiet überarbeitet und das dazu notwendige Verfahren eingeleitet wird.

**Anlagenverzeichnis:** Bevölkerungsentwicklung, Bilanz Vergleich 2013 – 2023, Grundlagenforschung Freiraumstruktur, Grundlagenforschung Verkehrsstruktur, Grundlagenforschung Siedlungsstruktur, Übersicht Bebauungspläne, Entwurf Entwicklungskonzept Kinderbildung- und betreuungsplätze, Hydrodynamische Überrechnung, Leitfaden zur Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Vergleich Baulandbilanz, Gesamtübersicht Flächenbilanz, Statistik Bevölkerungsentwicklung

**Beratungsverlauf:**

Der Obmann des Planungsausschuss **GR Deutsch** verliest den vorliegenden Amtsbericht.

**Der Bürgermeister** erwähnt, wie wichtig die Entscheidung zur Einleitung des Örtlichen Entwicklungskonzept für die Gemeindeentwicklung sei. Die Erstellung des Konzepts sei eine interessante Herausforderung.

**Vzbgm. Lackner** berichtet, dass bereits mit der Grundlagenforschung begonnen wurde. Das Land OÖ verlange, im Gegensatz zum letzten Entwicklungskonzept vor über 10 Jahren, viel mehr Daten. Es müsse sich intensiv mit Daten und Fakten auseinandergesetzt werden. Er freue sich auf das Projekt und das neue Entwicklungskonzept würde das beste und fundierteste bisher werden.

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat soll den Grundsatz beschließen, dass gemäß § 18 Oö. ROG 1994 in Verbindung mit §§ 33 und 36 Oö. ROG 1994 idgF. der Flächenwidmungsplan und das Örtliche Entwicklungskonzept für das gesamte Gemeindegebiet überarbeitet und das dazu notwendige Verfahren eingeleitet wird und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	4		
<b>FPÖ</b>	2		
	<b>25</b>	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

## 9. Neue Abfallordnung; Beratung und Beschlussfassung

### Sachverhalt:

Gem. § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 sind die von der Gemeinde tatsächlich erbrachten Leistungen in einer pauschalen Abfallgebühr zu erfassen. Diese Leistungen beinhalten die Abfuhr der Restmülltonne (2-, 4- oder 6-wöchentlich), die wöchentliche Entleerung der Biotonne, Entsorgung von sperrigen Abfällen, sowie Grün- und Strauchschnitt. Weiters beinhaltet die Gebühr auch die anteiligen Pachtkosten für das Altstoffsammelzentrums, sowie des Abfallwirtschaftsbeitrags.

Aus umweltpolitischer Sicht ist die Festsetzung einer pauschalen Abfallgebühr für das gesamte Gemeindegebiet vorteilhaft, um den Anschlussgrad an die Biotonnensammlung wesentlich zu steigern. Durch die getrennte Sammlung der Biotonnenabfälle landen diese nicht mehr in den Hausabfallbehältern, wodurch sich die Menge der teuer zu transportierenden und zu behandelnden Hausabfälle wesentlich verkleinert. Laut § 5 Abs. 3 Oö. AWG 2009 sind die Biotonnenabfälle jedenfalls im dicht besiedelten Gemeindegebiet durch Abholung zu sammeln.

Im Stadtrat am 01.12.2022 wurde über diese Vorgangsweise beraten. Grundsätzlich konnte der Konsens gefunden werden, dass die Umstellung erfolgen soll. Die Umstellung soll mit 01.01.2024 erfolgen. Neben der Abfallordnung ist sodann auch noch die Abfallgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg mit diesem Datum neu zu erlassen. Der Entwurf für die neue Abfallordnung befindet sich in der Beilage.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die neue Abfallordnung beschließen, damit in weiterer Folge die neue Abfallgebührenordnung beschlossen und die Umstellung auf die pauschalierte Abfallgebühr erfolgen kann bzw. das neue System eingeführt werden kann.

### Anlagenverzeichnis:

Neue Abfallordnung  
Abfallordnung 28.09.2017

### Beratungsverlauf:

Der Obmann des Umweltausschuss **StR Mühlbacher** verliest den vorliegenden Amtsbericht.

**Vzbgm. Lackner** erklärt, dass dem Antrag zugestimmt werden müsse, da diese Änderung vom Abfallwirtschaftsgesetz vorgeschrieben werde und es keine rechtliche Alternative gebe. Im Bezirk Urfahr Umgebung gebe es insgesamt 27 Gemeinden, 9 davon würden bei der Einführung der Biotonne noch nicht mitmachen. Die Einführung der Biotonne sei sinnvoll und rechtlich notwendig.

**GRin Himmelbauer** erwähnt, sie habe schon ewig einen Komposthaufen und möchte keine Biotonne bezahlen, wenn sie diese nicht nutzen würde. Es müsse eine Gliederung geben.

**Vzbgm Lackner** erwidert, dass dies gleich wie beim Sperrmüll sei. Er gebe GRin Himmelbauer recht, aber der Gesetzgeber schreibe dies vor. Es gebe viele Gebühren für die Allgemeinheit, wo man mitbezahle und selbst keinen Nutzen habe.

**GRin Kaiser** sehe nicht ein, dass sie eine Pauschalgebühr zahlen solle. Derzeit würde ihre Mülltonne alle 4 Wochen abgeholt werden und diese wäre nur halbvoll. Durch die Pauschalgebühr würden die Leute noch weniger Müll trennen.

**GRin Schuhmacher** fragt, ob das Fassungsvermögen der Restmülltonnen und die Abholintervalle gleichbleiben werden.

**Der Bürgermeister** erklärt, dass die Pauschalgebühr keinen Einfluss auf Fassungsvermögen und Abholintervalle habe. Bei der Bürgermeisterkonferenz wurde dieses Thema diskutiert, der Ansatz sollte sein, wer viel Müll macht, müsse viel bezahlen. Das System werde aber auf die Basis gestellt, dass die Pauschalgebühr verrechnet werde.

**StR Mühlbacher** sagt, dass es bei 5.000 Einwohnern nicht möglich wäre es jeden einzelnen recht zu machen.

**GRin Jäger** möchte wissen, wieviel die Pauschale für die Biotonne in Zukunft kosten werde.

**AL Öhlinger** erklärt, wie er die Entwurfsrechnung gestaltet habe. Die Ausgaben von € 590.000,- wurden auf die derzeit gültigen Restmüllintervall-Gebühren heruntergebrochen und die Kostensteigerung wurde berücksichtigt. Die Kosten von € 590.000,- beinhalten die Sperrmüllkosten, Restmüll, Biomüll und das ASZ. Diese Kosten werden in Zukunft komplett auf als Pauschalgebühr auf die Restmüll-Varianten umgerechnet. Die Steigerung betrage 19% auf die aktuelle Restmüllgebühr. Dies würde bedeuten, wenn derzeit jemand eine Restmülltonne und Biotonne habe, werde die Gebühr für ihn mit der Pauschale in Zukunft günstiger. Wenn jemand nur den Restmüll habe, werde die Gebühr für denjenigen steigen.

**GR-E Arthofer M.** erwähnt, dass das Land OÖ dies durch die Abfallgebührennovelle so entschieden habe und an diese müsse sich gehalten und das Gesetz umgesetzt werden. Die Gemeinden müssen diese Entscheidungen mittragen, auch wenn dies den Bürgern sauer aufstoßen würde. Fakt sei, die Gemeinden müssen sich diesem Gesetz fügen und dies den Bürgern erklären.

**StR Schinagl** stimmt GR-E Arthofer Manfred zu. Er weist darauf hin, dass laut Radio Ö1 Mittagsjournal vom 11.05.2023 ganz klar kommuniziert wurde, dass es keine Erhöhung von Gemeinde-seite her für Abfall und anderen Gebühren geben werde. Es müsse hier aufgepasst werden, wenn es in Steyregg eine Kostensteigerung von 19% gebe. In dem Bericht ging es um die Kostensteigerungen bei der Müllabfuhr, Wasser, Abwasserentsorgung und all diese Themen und dies müsse bei dem Beschluss beachtet werden.

**AL Öhlinger** erklärt, dass die 19% Erhöhung nicht nur die Kostensteigerung sei. Es wäre hier auch die Biomüllgebühr, Sperrmüllgebühr und die Restmüllgebühr enthalten. Er habe bei der Berechnung eine Kostensteigerung von ca. 9-10% auf die derzeitige Restmüllgebühr angenommen. Für die Bürger würde keine Biomüll- und Sperrmüllgebühr mehr anfallen.

**Vzbgm. Lackner** ergänzt, dass er die Info bei der Pressekonferenz auch gehört habe. Die Bundesregierung habe explizit gesagt, dass die Gemeinden angehalten seien die Gebühren nicht zu erhöhen bzw. Vergünstigungen anzubieten. Wenn die Gebühren vergünstigt werden, werde der Bund für die Kosten aufkommen.

**AL Öhlinger** erwähnt, dass er sich die Kosten im Herbst, nach Information über die Kostensteigerung, nochmal durchrechnen möchte. Die € 590.000,- waren nur eine Annahme und heuer werden wahrscheinlich Kosten von € 540.000,- - 550.000,- im Abfallbereich anfallen. Im Herbst müsste die Gebührenhöhe unter diesen Aspekten erneut geprüft und berechnet und im Gemeinderat beschlossen werden.

**StR Mühlbacher** fasst zusammen, dass die Gebührenordnung, die heute beschlossen werde, nur ein Entwurf bzw. ein Grundstock sei.

**AL Öhlinger** erläutert, dass dies nur ein Rohentwurf sei. Die Zahlen werden nach offiziellen Informationen seitens des Bundes einfließen und im Herbst soll die tatsächliche Höhe der Gebühren für 2024 beschlossen werden.

**Vzbgm. Lackner** fragt nach, ob für den Beschluss schon Zeitdruck herrsche oder ob man noch abwarten könne, bis die offiziellen Zahlen da seien.

**AL Öhlinger** entgegnet, dass die Gebührenordnung schon im Dezember 2022 beschlossen werden sollte. Die Bürger müssen schnellstmöglich über die Änderungen auf die Pauschalgebühr informiert werden und die Biotonnen müssen beschafft werden.

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die neue Abfallordnung beschließen, damit in weiterer Folge die neue Abfallgebührenordnung beschlossen und die Umstellung auf die pauschalierte Abfallgebühr erfolgen kann bzw. das neue System eingeführt werden kann und lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	9		GR Rader
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	4		
<b>FPÖ</b>			GRin Kaiser, GRin Himmelbauer
	<b>22</b>	<b>-</b>	<b>3</b>
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

## 10. Neue Abfallgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung

### Sachverhalt:

Durch die Einführung der neuen Abfallordnung der Stadtgemeinde Steyregg ist auch die Abfallgebührenordnung anzupassen. In den neuen Gebühren sind sämtliche Leistungen gem. § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz der Stadtgemeinde enthalten.

Für die Berechnung der neuen Gebühren wurden die Gesamtkosten für den Abfallbereich für 2024 auf EUR 590.000,- netto prognostiziert. Grundsätzlich wurde der Abfallwirtschaftsbeitrag voraussichtlich um EUR 5,- pro EW erhöht. Eine genauere Einschätzung hinsichtlich der Kosten für 2024 und somit Anpassung der Gebühren erfolgt im Herbst 2023.

Um eine Kostendeckung für den momentan prognostizierten Wert von 590.000,- im Betrieb Abfallbeseitigung zu erreichen sind die neuen Gebühren ab 01.01.2024 gem. beiliegender Abfallgebührenordnung einzuführen.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die beiliegende neue Abfallgebührenordnung beschließen.

### Anlagenverzeichnis:

Neue Abfallgebührenordnung  
Abfallgebührenordnung 09.12.2010

### Beratungsverlauf:

Der Obmann des Umweltausschusses **StR Mühlbacher** berichtet vom beiliegenden Amtsbericht.

**GR Schinagl** führt an, dass solange die Entscheidung der Bundesregierung in Bezug auf die Kostensteigerung noch nicht österreichweit kommuniziert wurde, dieser Beschluss kontraproduktiv sei.

**AL Öhlinger** erwähnt, dass er noch keine offiziellen Informationen dazu erhalten habe.

**StRin Hofmann** erläutert, dass dies nicht nur eine Erhöhung um 19% wäre, sondern es gebe ja dafür Zusatzleistungen, wie z.B. den kostenlosen Sperrmüll.

**GR-E. Hackl W.** fragt, ob es hier einen Lenkungseffekt geben könne, indem der Müll ordnungsgemäß entsorgt werde und weniger Müll anfallen würde, können die Kosten für die Gemeinde reduziert werden. So könnten die Gebühren für die Bewohner gesenkt werden.

**AL Öhlinger** erklärt, dass dies das Ziel der Einführung der neuen Gebührenordnung sei. Das Endziel sollte sein, dass die Restmüllkosten reduziert werden und die Gebühren wieder günstiger werden. Die Informationen, wie in der Presskonferenz erwähnt, könne er nochmal im Detail prüfen. Der endgültige Beschluss für die Gebührenhöhe könne im Gemeinderat im Dezember gefällt werden. Es solle aber heute unbedingt das Grundgerüst ohne Werte beschlossen werden, da in der alten Gebührenordnung noch Restmüll und Biomüll getrennt angeführt seien.

**StR Mühlbacher** möchte wissen, wie dies dann an die Gemeindegänger kommuniziert werden könne.

**AL Öhlinger** antwortet, dass die Bürger über die Einführung der einheitlichen Gebühr informiert werden können. Wegen der genauen Kosten müsse noch auf Informationen von der Bundesregierung gewartet werden.

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die neue Abfallgebührenordnung ohne Zahlen beschließen. Die Gebührenhöhe soll nach Informationen seitens des Bundes ermittelt und im Herbst beschlossen werden. Er lässt darüber abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>B e s c h l u s s :</b>			
<b>Fraktion</b>	<b>Pro-Stimmen</b>	<b>Kontra-Stimmen</b>	<b>Stimmenenthaltungen</b>
<b>SBU</b>	10		
<b>SPÖ</b>	9		
<b>ÖVP</b>	4		
<b>FPÖ</b>	2		
	<b>25</b>	-	-
<b>Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.</b>			

## 11. Allfälliges

- a) **StR Mühlbacher** fragt, wie die Gemeinde mit Spam - Mails umgehe und ob die Gemeinde gegen Cyberkriminalität und Cyberangriffe abgesichert sei.

**AL Öhlinger** erklärt, dass die Gemeinde in diesem Bereich auf die Firma GemDat vertraue. Bei den Mails komme relativ wenig Spam durch, da die Sicherheitseinstellungen sehr hoch seien. Die GemDat sei für die Gemeinden im EDV-Bereich zuständig und müsse für die Sicherheit sorgen.

**StR Mühlbacher** hinterfragt, ob es für Mitarbeiter:innen Schulungen gebe, welche Mails nicht geöffnet werden sollen.

**AL Öhlinger** antwortet, dass die Mitarbeiter:innen in diesem Bereich keine Schulungen machen. Falls fragwürdige Mails kommen würden, sprechen sich diese mit dem Amtsleiter oder EDV-Beauftragten vor Ort ab, ob es sich um ein Spam - Mail handeln könnte bzw. werden diese Mails gelöscht.

### Gemeinderat:

<b>Vorsitzender:</b>	
<b>Bürgermeister Gerhard Hintringer</b>	
<b>Schriftführung:</b>	
<b>AL Michael Öhlinger</b>	<b>Bernadette Wahlmüller</b>

<b>Die vorliegende Verhandlungsschrift wurde in der Gemeinderatsitzung am 06.06.2023 genehmigt.</b>	
<b>Vorsitzender:</b>	
<b>Bürgermeister Gerhard Hintringer</b>	
<b>Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:</b>	
<b>Mitglied der SBU-Gemeinderatsfraktion:</b>	<b>Mitglied der SPÖ-Gemeinderatsfraktion:</b>
<b>GR Ludwig Deutsch</b>	<b>2. Vzbgm Nikolaus Höfler</b>
<b>Mitglied der ÖVP-Gemeinderatsfraktion:</b>	<b>Mitglied der FPÖ-Gemeinderatsfraktion:</b>
<b>StR Stefanie Rechberger</b>	<b>GR Franz Wagner</b>

**Nicht genehmigte Fassung zugestellt:**

per Mail an

SBU-Gemeinderatsfraktion

z.H. GR Ludwig Deutsch

SPÖ-Gemeinderatsfraktion

z.H. StR Gabriele Hofmann

ÖVP-Gemeinderatsfraktion

z.H. StR Stefanie Rechberger

FPÖ-Gemeinderatsfraktion

z.H. GR Franz Wagner